



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. März 2022  
(OR. en)

6890/22  
ADD 1  
LIMITE  
PV CONS 13  
RELEX 295

## **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Außerordentliche Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Auswärtige Angelegenheiten)

4. März 2022

**INHALT**

Seite

**Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3.	Russische Aggression gegenüber der Ukraine .....	3
4.	Sonstiges .....	3
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll .....	4

\*\*\*

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### **3. Russische Aggression gegenüber der Ukraine**

#### *Gedankenaustausch*

Die Ministerinnen und Minister führten einen Gedankenaustausch über den Sachstand in Bezug auf die russische Aggression gegenüber der Ukraine, wobei insbesondere die Bedeutung der internationalen Einheit und der Koordinierung der Reaktion auf die Aggression im Mittelpunkt stand.

Am Rande der außerordentlichen Tagung des Rates führten die Ministerinnen und Minister einen informellen Gedankenaustausch mit dem ukrainischen Außenminister, der sich per Videokonferenz zuschaltete, dem US-Außenminister, dem NATO-Generalsekretär, der Außenministerin des Vereinigten Königreichs und der kanadischen Außenministerin.

### **4. Sonstiges**

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

---

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6849/22

Zu A-Punkt 1:

**Beschluss zur Umsetzung eines vorübergehenden Schutzes gemäß der  
Richtlinie 2011/55/EG des Rates vom 20. Juli 2011**  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG DER MITGLIEDSTAATEN**

„Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die die Haupteinreiseländer für den Massenzustrom von vor dem Krieg flüchtenden Vertriebenen aus der Ukraine sind, die unter den Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 fallen, und zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf alle Mitgliedstaaten kommen die Mitgliedstaaten überein, Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG in Bezug auf Personen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat gemäß diesem Durchführungsbeschluss des Rates vorübergehenden Schutz genießen und sich ohne Genehmigung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, nicht anzuwenden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung etwas anderes.“

---